

Anlagerichtlinien

Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

per 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Anlagerichtlinien der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Art. 1. Grundsätze	3
Art. 2. Aktionärsrechte	3
Art. 3. Obligationen Schweiz	3
Art. 4. Obligationen Euro	4
Art. 5. Aktien Schweiz	5
Art. 6. Aktien Nordamerika	6
Art. 7. Aktien Asien Pazifik Passiv	6
Art. 8. Aktien Europa	7
Art. 9. BVG-Mix 15 Plus	8
Art. 10. BVG-Mix 25 Plus	8
Art. 11. BVG-Mix 40 Plus	9
Art. 12. Inkraftsetzung	10

Anlagerichtlinien der Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge

Gestützt auf Art. 8 Abs. 6 der Statuten und Art. 3 Abs. 2 des Reglements erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien, welche die Vermögensanlage festlegen. Diese Richtlinien umfassen die Grundsätze sowie die spezifischen Anforderungen für jede einzelne Anlagegruppe. Die spezifischen Anforderungen gehen den Grundsätzen vor.

Art. 1. Grundsätze

- 1.1. Das Stammvermögen und das Anlagevermögen sind unter Beachtung der Grundsätze Sicherheit, Ertrag und Liquidität sorgfältig anzulegen.
- 1.2. Als Rendite ist ein den Verhältnissen auf dem Geld- und Kapitalmarkt entsprechender Ertrag anzustreben.
- 1.3. Für alle Anlagegruppen gelten die Grundsätze und Richtlinien für die Kapitalanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie die Praxis der Aufsichtsbehörde.
- 1.4. Eine Abweichung von den Anlagerichtlinien ist im Interesse der Anleger nach Rücksprache mit dem Stiftungsratspräsidenten vorübergehend möglich, wenn es die Umstände dringend nahe legen.
- 1.5. Auf eine Kreditaufnahme in Bezug auf das Gesamtportefeuille ist grundsätzlich zu verzichten.
- 1.6. Securities Lending ist erlaubt. Pro Borger oder Vermittler darf max. 10% einer Anlagegruppe ausgeliehen werden.
- 1.7. Überschreitungen bzw. Unterschreitungen von Limiten infolge der Marktentwicklung werden innert nützlicher Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt.

Art. 2. Aktionärsrechte

Die Ausübung der Aktionärs-Stimmrechte erfolgt gemäss den nachstehenden Grundsätzen:

- 2.1. Das Stimmrecht der Anlagegruppe «Aktien Schweiz» ist nach Möglichkeit auszuüben. Auf die Ausübung des Stimmrechts der übrigen Anlagegruppen wird verzichtet.
- 2.2. Die Vermögensverwalter der Anlagegruppe «Aktien Schweiz» stellen sicher, dass das Stimmrecht ausgeübt wird, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall nicht etwas anderes anordnet.
- 2.3. Das Stimmrecht wird im Sinn der Anträge des Verwaltungsrats wahrgenommen, sofern der Stiftungsrat nicht etwas anderes anordnet.

Art. 3. Obligationen Schweiz

- 3.1. Die Anlagegruppe investiert in auf CHF lautende, fest- oder variabel verzinsliche Obligationen oder Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher sowie privatrechtlicher Schuldner.
- 3.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe sowie Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 3.3. Die Anlage hat in liquide Titel zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder für die ein regelmässiger ausserbörslicher Handel besteht.
- 3.4. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark SWIBO Dom AAA-BBB TR.

- 3.5. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen.
- 3.6. Es sind die Grundsätze der wirtschaftlichen Risikoverteilung und einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Insbesondere darf die Duration der Anlagegruppe nicht mehr als 25% von der Duration der Benchmark abweichen.
- 3.7. Das Rating der Einzelschuldner muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Die Anlagegruppe muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 3.8. Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Ausgenommen sind Anleihen des Bundes sowie Forderungen von Schweizer Pfandbriefinstituten.
- 3.9. Es dürfen max. 75% in Unternehmensanleihen investiert werden. Für Forderungen von Schweizer Pfandbriefinstituten gilt eine Maximallimite von 50%, wobei der Anteil pro Pfandbriefinstitut max. 25% betragen darf. Zu jedem Zeitpunkt ist die Anlagegruppe zwischen mindestens 15% und maximal 100% in Anleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft investiert.
- 3.10. Es dürfen max. 15% in auf CHF lautende Obligationen von ausländischen Schuldner investiert werden.
- 3.11. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Aus Ausübung erworbene Aktien müssen innert drei Monaten abgebaut werden. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen werden umgehend veräussert.
- 3.12. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 3.13. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf

Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Zinsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.

Art. 4. Obligationen Euro

- 4.1. Die Anlagegruppe investiert in auf EUR lautende, fest- oder variabel verzinsliche Obligationen oder Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher sowie privatrechtlicher Schuldner.
- 4.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 4.3. Die Anlage hat in liquiden Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder für die ein regelmässiger ausserbörslicher Handel besteht.
- 4.4. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Customized Benchmark (Citigroup EGBI ex Italien).
- 4.5. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen.
- 4.6. Es sind die Grundsätze der wirtschaftlichen und geographischen Risikoverteilung, sowie einer angemessenen zeitlichen Staffelung der Fälligkeiten zu beachten. Insbesondere darf die Duration des Portfolios nicht mehr als 25% von der Duration der Benchmark abweichen.
- 4.7. Das Rating der Einzelschuldner muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Die Anlagegruppe muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende

Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei Vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

- 4.8. Es dürfen nicht mehr als 10% der Anlagegruppe in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Ausgenommen sind Staatsanleihen sowie staatliche garantierte Papiere mit einem Rating von mind. AA gemäss Standard & Poors (bzw. Aa1 gemäss Moody's): Für diese Wertpapiere gilt grundsätzlich eine Maximallimite von 25%. Sofern alle Staatsanleihen eines Staates 120% der Benchmarkgewichtung nicht überschreiten, kann die Gewichtung bis 35% betragen.
- 4.9. Es dürfen max. 30% in Unternehmensanleihen investiert werden. Für Pfandbriefe gilt eine Maximallimite von 30%. Zu jedem Zeitpunkt ist das Portfolio zwischen mindestens 50% und maximal 100% in Staatsanleihen oder staatlich garantierte Anleihen investiert.
- 4.10. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich. Aus Ausübung erworbene Aktien müssen innert drei Monaten abgebaut werden. Von Optionsanleihen abgetrennte Optionen werden umgehend veräussert.
- 4.11. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in EUR oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 4.12. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Währungs- und Zinsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 4.13. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 5. Aktien Schweiz

- 5.1. Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelobligationen sowie Obligationen mit Optionsrechten von Gesellschaften mit Domizil in der Schweiz. Weiter

sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz im Ausland zulässig.

- 5.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 5.3. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark Swiss Performance Index TR.
- 5.4. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Es wird angestrebt, dass der annualisierte Tracking Error über einen Zeitraum von drei Jahren 5% nicht überschreitet.
- 5.5. Die Anlage hat in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 5.6. Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen wirtschaftlichen und branchenmässigen Risikoverteilung. Klein- und mittelkapitalisierte Titel dürfen nur einen untergeordneten Anteil des Vermögens abdecken.
- 5.7. Es dürfen höchstens 10% der Anlagegruppe in Titel der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Im Falle eines Benchmarkgewichts von über 8.3% darf die Titelgewichtung max. 120% der Indexgewichtung betragen, jedoch max. nur 30% der Anlagegruppe. Für klein- und mittelkapitalisierte Titel gilt eine Maximallimite von 5% pro Gesellschaft.
- 5.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 15% der Anlagegruppe möglich.
- 5.9. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 5.10. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene

des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kursrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.

5.11. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 6. Aktien Nordamerika

- 6.1. Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelobligationen sowie Obligationen mit Optionsrechten von staatlichen und privaten Gesellschaften mit Domizil in einem in der Benchmark enthaltenen Länder Nordamerikas. Weiter sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb Nordamerikas zulässig.
- 6.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 6.3. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark MSCI North America TR Net.
- 6.4. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Es wird angestrebt, dass der annualisierte Tracking Error über drei Jahre 5% nicht überschreitet.
- 6.5. Die Anlage hat in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 6.6. Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen wirtschaftlichen, branchenmässigen, geographischen und währungsmässigen Risikoverteilung. Insbesondere weichen die Währungsgewichtungen nicht mehr als 10% von der

Benchmarkgewichtung ab. Klein- und mittelkapitalisierte Titel dürfen nur einen untergeordneten Anteil des Vermögens abdecken.

- 6.7. Es dürfen höchstens 10% der Anlagegruppe in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Für klein- und mittelkapitalisierte Titel gilt eine Maximallimite von 5% pro Gesellschaft.
- 6.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 6.9. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in einer in der Benchmark enthaltenen Währung oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 6.10. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 6.11. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 7. Aktien Asien Pazifik Passiv

- 7.1. Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelobligationen sowie Obligationen mit Optionsrechten von staatlichen und privaten Gesellschaften mit Domizil in einem in der Benchmark enthaltenen Länder der Region Pazifik. Weiter sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb der Region Pazifik zulässig.
- 7.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.

- 7.3. Die Benchmark der Anlagegruppe ist der MSCI Pacific TR Net. der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV 2 vereinbar sein.
- 7.4. Die Auswahl der Titel erfolgt in Anlehnung an die Benchmark unter dem Grundsatz der Minimierung des Tracking Errors. Abweichungen von der Benchmark werden nur aus Gründen der Portfolioeffizienz eingegangen. Es wird angestrebt, dass der annualisierte Tracking Error über drei Jahre 1% nicht überschreitet.
- 7.5. Die Währungsgewichtungen weichen nicht mehr als 3% von der Benchmarkgewichtung ab.
- 7.6. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 7.7. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in einer in der Benchmark enthaltenen Währung oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 7.8. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient vorwiegend der Replikation von Direktanlagen.
- 7.9. Rechnungseinheit ist der CHF.
- 8.3. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark MSCI Europa & Middle East ex Schweiz TR Net.
- 8.4. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen. Es wird angestrebt, dass der annualisierte Tracking Error über drei Jahre 5% nicht überschreitet.
- 8.5. Die Anlage hat in Titeln zu erfolgen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden.
- 8.6. Die Auswahl der Titel erfolgt unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer angemessenen wirtschaftlichen, branchenmässigen, geographischen und währungsmässigen Risikoverteilung. Insbesondere weichen die Währungsgewichtungen nicht mehr als 10% von der Benchmarkgewichtung ab. Klein- und mittelkapitalisierte Titel dürfen nur einen untergeordneten Anteil des Vermögens abdecken.
- 8.7. Es dürfen höchstens 10% der Anlagegruppe in Titeln der gleichen Gesellschaft angelegt werden. Für klein- und mittelkapitalisierte Titel gilt eine Maximallimite von 5% pro Gesellschaft.
- 8.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 8.9. Flüssige Mittel sind in angemessener Höhe in einer in der Benchmark enthaltenen Währung oder CHF erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 8.10. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs- und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 8.11. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 8. Aktien Europa

- 8.1. Die Anlagegruppe investiert in Aktien, Partizipations- und Genussscheine, aktienähnliche Wertpapiere, Wandelobligationen sowie Obligationen mit Optionsrechten von staatlichen und privaten Gesellschaften mit Domizil in einem der in der Benchmark enthaltenen Länder Europas. Weiter sind Investitionen in die in der Benchmark enthaltenen Titel von Gesellschaften mit Sitz ausserhalb Europas zulässig.
- 8.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen

Art. 9. BVG-Mix 15 Plus

- 9.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- 9.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 9.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagestiftungen handelt.
- 9.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus 10% Aktien Schweiz, 5% Aktien Ausland, 12% Immobilien Schweiz, 63% Obligationen CHF und 10% Obligationen Fremdwährungen.
- 9.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Minimal- und Maximalbegrenzungen einzuhalten sind: 0%–10% Flüssige Mittel, 50%–75% Obligationen CHF, 0%–20% Obligationen Fremdwährungen, 5%–20% Aktien Schweiz, 0%–10% Aktien Ausland, 5%–20% Immobilien Schweiz, 0%–5% Immobilien Ausland und 0%–5% Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2. Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen: Aktien insgesamt 22%, Obligationen insgesamt 85% und Immobilien insgesamt 20%.
- 9.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.
- 9.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.

- 9.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 9.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 9.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 9.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen, die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 9.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 10. BVG-Mix 25 Plus

- 10.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- 10.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter

Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagengestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.

- 10.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufsichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagengestiftungen handelt.
- 10.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus 15% Aktien Schweiz, 10% Aktien Ausland, 12% Immobilien Schweiz, 53% Obligationen CHF und 10% Obligationen Fremdwährungen.
- 10.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Maximalbegrenzungen einzuhalten sind: 0%–10% Flüssige Mittel, 40%–70% Obligationen CHF, 0%–20% Obligationen Fremdwährungen, 10%–25% Aktien Schweiz, 0%–20% Aktien Ausland, 5%–20% Immobilien Schweiz, 0%–5% Immobilien Ausland und 0%–7% Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2. Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen: Aktien insgesamt 35%, Obligationen insgesamt 75% und Immobilien insgesamt 20%.
- 10.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.
- 10.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.
- 10.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 10.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 10.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt

mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.

- 10.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 10.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 11. BVG-Mix 40 Plus

- 11.1. Die Anlagegruppe investiert in verschiedene Anlagekategorien unter Einhaltung der Anlagerestriktionen der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV2).
- 11.2. Die Anlagen können direkt oder durch Kollektivanlagen erfolgen, wobei der Anteil an Kollektivanlagen bis zu 100% betragen kann. Der Anteil pro Kollektivanlage darf bei ausreichender Diversifikation max. 20% betragen. Unbeschränkt berücksichtigt werden können hingegen angemessen diversifizierte Anlagefonds unter Aufsicht der FINMA sowie Anlagegruppen von Anlagengestiftungen. In jedem Fall müssen die Anlagen der Kollektivanlagen mit den Anlagerichtlinien der Anlagegruppe und Art. 56 Abs. 2 BVV2 vereinbar sein.
- 11.3. Wird in Dachfondsprodukte investiert, müssen die von den Dachfonds gehaltenen Einzelfonds die Vorgaben von Art. 56 Abs. 2 BVV2 einhalten. Ferner darf der Anteil pro Anlagefonds im Dachfonds 20% nicht übersteigen, sofern es sich nicht um von der FINMA beaufsichtigte Anlagefonds oder Anlagegruppen von Anlagengestiftungen handelt.

- 11.4. Die Benchmark der Anlagegruppe ist eine Customized Benchmark, bestehend aus 25% Aktien Schweiz, 15% Aktien Ausland, 12% Immobilien Schweiz, 38% Obligationen CHF und 10% Obligationen Fremdwährungen.
- 11.5. Die Zusammensetzung der Anlagen orientiert sich an der Benchmark. Abhängig vom Marktumfeld werden kontrollierte Abweichungen von der Benchmark eingegangen, wobei pro Anlagekategorie folgende Maximalbegrenzungen einzuhalten sind: 0%–10% Flüssige Mittel, 30%–55% Obligationen CHF, 0%–20% Obligationen Fremdwährungen, 15%–35% Aktien Schweiz, 5%–25% Aktien Ausland, 5%–20% Immobilien Schweiz, 0%–5% Immobilien Ausland und 0%–10% Alternative Anlagen gemäss Art. 53 BVV2. Dabei gelten die folgenden, die Anlagekategorien übergreifenden Maximalbeschränkungen: Aktien insgesamt 50%, Obligationen insgesamt 65% und Immobilien insgesamt 20%.
- 11.6. Die Anlage in Immobilien erfolgt indirekt.
- 11.7. Die Fremdwährungsquote darf die Maximallimite von 30% nicht überschreiten.
- 11.8. Anlagen in Wandel- und Optionsanleihen sind bis zu max. 5% der Anlagegruppe möglich.
- 11.9. Flüssige Mittel sind in CHF oder einer in der Benchmark enthaltenen Währung erlaubt und können in Form von Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit bis zu einem Jahr angelegt werden.
- 11.10. Anlagen im Bereich Non-Investment-Grade sind bei ausreichender Diversifikation bis zu max. 5% der Anlagegruppe (z.B. Emerging Markets) möglich. Das Rating der Einzelschuldner im darüber hinausgehenden Obligationenanteil muss im Anlagekaufzeitpunkt mindestens BBB- gemäss Standard & Poor's (bzw. Baa3 gemäss Moody's) betragen. Der gesamte Obligationenanteil muss im Durchschnitt mindestens ein Rating von A+ gemäss Standard & Poor's (bzw. A1 gemäss Moody's) aufweisen. Fehlt ein Rating gemäss Standard & Poor's bzw. Moody's kann auf eine entsprechende Bonitätsbeurteilung einer anderen anerkannten Ratingagentur, ein Bankenrating oder implizites Rating abgestellt werden. Bei vorliegen mehrerer Bonitätsangaben anerkannter Ratingagenturen ist auf das jeweils tiefste Rating abzustellen.
- 11.11. Der Einsatz von Termin-, Futures- und Optionstransaktionen ist erlaubt, wobei keine Hebelwirkung auf Ebene des Gesamtvermögens bewirkt werden darf. Sämtliche Verpflichtungen die sich aus derivativen Finanzgeschäften ergeben, müssen gedeckt sein. Je Emittent ist auf eine (Schuldner-) Begrenzung von max. 10% zu achten. Der Einsatz dient der Absicherung gegenüber Kurs-, Zins und Währungsrisiken, der Replikation von Direktanlagen sowie der Generierung von möglichen Zusatzerträgen.
- 11.12. Rechnungseinheit ist der CHF.

Art. 12. Inkraftsetzung

- 12.1. Die vorliegenden Anlagerichtlinien treten gemäss Erlass des Stiftungsrats per 1. Januar 2012 in Kraft und ersetzen die Anlagerichtlinien vom 27. Mai 2010.

Bâloise-Anlagestiftung für Personalvorsorge
Aeschengraben 21, Postfach
CH-4002 Basel

Tel. +41 58 285 80 72
Fax +41 58 285 91 47
anlagestiftung@baloise.ch
www.baloise-anlagestiftung.ch